



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Verena Osgyan**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 14.02.2018

Befristete Beschäftigung an der Universität Regensburg (UR)

- 1.1 Wie viele Personen sind aktuell an der UR insgesamt beschäftigt?
- 1.2 Wie viele Personen sind aktuell an der UR als „wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ i. S. d. Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHschPG) beschäftigt?
- 1.3 Wie viele Personen sind aktuell an der UR als „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ i. S. d. BayHschPG beschäftigt?

- 2.1 Wie viele Personen sind aktuell an der UR insgesamt befristet beschäftigt?
- 2.2 Wie viele Personen sind aktuell an der UR als „wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ i. S. d. BayHschPG befristet beschäftigt?
- 2.3 Wie viele Personen sind aktuell an der UR als „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ i. S. d. BayHschPG befristet beschäftigt?

3. Wie viele Befristungen erfolgen auf Grundlage von § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) (bitte insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach „wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen“ i. S. d. BayHschPG und „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ i. S. d. BayHschPG angeben)?

- 4.1 Wie viele der auf Grundlage von § 2 Abs. 1 WissZeitVG befristet beschäftigten Personen sind zum Zwecke der Promotion angestellt (bitte insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach „wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen“ i. S. d. BayHschPG und „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ i. S. d. BayHschPG angeben)?
- 4.2 Wie lang ist in diesen Fällen die durchschnittliche Dauer der Erstbefristung?
- 4.3 Welche Tätigkeiten werden unter „Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung“ verstanden und welche angemessene Befristungsdauer wird diesen jeweils nach § 2 Abs. 1 Satz 3 WissZeitVG beigemessen?

5. Wie viele Befristungen erfolgen auf Grundlage von § 2 Abs. 2 WissZeitVG (bitte insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach „wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen“ i. S. d. BayHschPG und „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ i. S. d. BayHschPG angeben)?

6. Welche Rechtsgrundlage wird für die Befristungen von „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ i. S. d. BayHschPG herangezogen?

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
vom 17.04.2018

Vorbemerkung:

Die Zahlen wurden zum Stichtag 01.01.2018 ermittelt.

1.1 Wie viele Personen sind aktuell an der UR insgesamt beschäftigt?

Insgesamt sind an der UR 4.380 Personen beschäftigt.

1.2 Wie viele Personen sind aktuell an der UR als „wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ i. S. d. Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHschPG) beschäftigt?

Als „wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ i. S. d. BayHschPG sind an der UR 1.281 Personen beschäftigt.

1.3 Wie viele Personen sind aktuell an der UR als „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ i. S. d. BayHschPG beschäftigt?

Als „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ i. S. d. BayHschPG sind 125 Personen beschäftigt.

2.1 Wie viele Personen sind aktuell an der UR insgesamt befristet beschäftigt?

An der UR sind insgesamt 2.720 Personen befristet beschäftigt.

2.2 Wie viele Personen sind aktuell an der UR als „wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ i. S. d. BayHschPG befristet beschäftigt?

An der UR sind als „wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ 1.141 Personen befristet beschäftigt.

2.3 Wie viele Personen sind aktuell an der UR als „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ i. S. d. BayHschPG befristet beschäftigt?

Als „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ sind 26 Personen befristet beschäftigt.

3. Wie viele Befristungen erfolgen auf Grundlage von § 2 Abs. 1 WissZeitVG (WissZeitVG) (bitte insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach „wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen“ i.S.d. BayHschPG und „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ i.S.d. BayHschPG angeben)?

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 WissZeitVG sind 954 „wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ befristet beschäftigt. Es gibt an der UR keine „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“, die auf dieser Grundlage befristet beschäftigt werden.

4.1 Wie viele der auf Grundlage von § 2 Abs. 1 WissZeitVG befristet beschäftigten Personen sind zum Zwecke der Promotion angestellt (bitte insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach „wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen“ i.S.d. BayHschPG und „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ i.S.d. BayHschPG angeben)?

Von den auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 WissZeitVG befristet beschäftigten Personen befinden sich insgesamt 601 „wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ in einem Promotionsverfahren. Zu den „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ siehe Antwort zu Frage 3.

4.2 Wie lang ist in diesen Fällen die durchschnittliche Dauer der Erstbefristung?

Die durchschnittliche Dauer für das Qualifizierungsziel „Promotion“ ist je nach Fach unterschiedlich.

Sie bewegt sich in den einzelnen Fakultäten in einem Zeitrahmen zwischen drei und sechs Jahren. Steht das Qualifizierungsziel „Promotion“ fest, erfolgt auch die Erstbefristung in dem genannten Zeitrahmen. Gegebenenfalls kann auch

eine Orientierungsphase oder der Erwerb bestimmter Kompetenzen der Promotion vorgeschaltet werden. Die Erstbefristung beträgt in solchen Fällen mindestens ein Jahr.

4.3 Welche Tätigkeiten werden unter „Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung“ verstanden und welche angemessene Befristungsdauer wird diesen jeweils nach § 2 Abs. 1 Satz 3 WissZeitVG beigemessen?

Neben den formalen Qualifizierungszielen Promotion, Habilitation und Erwerb habilitationsäquivalenter Leistungen gibt es eine Reihe nichtformaler Qualifizierungsziele, die in ihrer Dauer je nach Fach unterschiedlich sein können. Die einzelnen Fakultäten haben hierzu einen Katalog von Qualifizierungszielen erarbeitet. Beispiele hierfür sind die Mitarbeit an einem Forschungsprojekt des Vorgesetzten oder die Durchführung eines eigenen Forschungsprojektes.

5. Wie viele Befristungen erfolgen auf Grundlage von § 2 Abs. 2 WissZeitVG (bitte insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach „wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen“ i.S.d. BayHschPG und „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ i.S.d. BayHschPG angeben)?

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 WissZeitVG sind 109 „wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ befristet beschäftigt. Es gibt an der UR keine „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“, die auf dieser Grundlage beschäftigt sind.

6. Welche Rechtsgrundlage wird für die Befristungen von „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ i.S.d. BayHschPG herangezogen?

Rechtsgrundlagen für die Befristungen von „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ sind § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz.